H NAON H

Erster Nachtrag zur örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Straßenbildes des Ortskernes Greetsiel in der Gemeinde Krummhörn (Bebauungsplan Nr. 0508 "Ortskern Greetsiel")

Aufgrund des § 56 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBI S. 199), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBI S. 252) sowie des § 6 Abs. 1 Nr 4 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI S. 382) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 27.01.2000 folgenden Nachtrag zur Bauvorschrift über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Straßenbildes des Ortskernes Greetsiel in der Gemeinde Krummhörn (Bebauungsplan Nr. 0508 "Ortskern Greetsiel") vom 20.10.1982 beschlossen:

I.

## § 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Bebauung innerhalb von Teilbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr 0508 (Ortskern Greetsiel) und der westlich des Hafens deichgelegenen Häuserreihe.

Ein Übersichtsplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, weist den Geltungsbereich dieser Satzung aus.

11.

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Krummhörn, d. 11.07.2000

Gemeinde Krummhörn

(Reemtsma) Bürgermeister LANDKREIS AURUS

(Risto) Gemeindedirektor





